

## GRÜNE / FDP im Rat der Gemeinde Hinte

**BÜNDNIS 90  
DIE GRÜNEN**

FDP

### Fraktionsvorsitzender

Gerhard Weidemann (GRÜNE)  
Alter Heerweg 14, 26759 Hinte  
Tel.: 04925-8755, 01704427044  
e-mail: [gerhard.weidemann@gruene.de](mailto:gerhard.weidemann@gruene.de)

### Geschäftsführerin

Agnes Arends (GRÜNE)  
Roggenweg 8, 26759 Hinte  
Tel.: 04925-2511, 017067938  
e-mail: [agnes.arends@gruene.de](mailto:agnes.arends@gruene.de)

### Stellv. Fraktionsvorsitzender

Roman Piperek (FDP)  
Am Düsterland 2, 26759 Hinte  
Tel.: 015902149575  
e-mail: [roman.piperek@fdp.de](mailto:roman.piperek@fdp.de)

### Stellv. Fraktionsvorsitzender

Jelto Arends (GRÜNE)  
Roggenweg 8, 26759 Hinte  
Tel.: 04925-2511, 003162530548  
e-mail: [jelto.arends@gruene.de](mailto:jelto.arends@gruene.de)

Gemeinde Hinte.  
Herrn Bürgermeister Eertmoed  
Brückstraße 11a  
26759 Hinte

Hinte, 07.09.2017

### Bahnhofstraße

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich möchte Sie bitten, zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung den Tagesordnungspunkt "Radfahrer und Fußgänger auf der Bahnhofstraße" noch mit aufzunehmen und mündlich zu erörtern.

### Begründung

Mit der Realisierung eines Verbrauchermarktes und eines neuen Baugebietes wird der Verkehr auf der Bahnhofstraße weiter zunehmen.

Wie aus der Beschilderung (s. Fotos) ersichtlich ist, sollen zur Zeit die Radfahrer und Fußgänger einen z.T. nur 1,50 m breiten Fußweg in beiden Richtungen benutzen, was praktisch unmöglich ist.

Hier bedarf es eines neuen Verkehrskonzeptes.

### Zum Hintergrund

Grundsätzlich ist zu sagen, dass diese Ausweisung zu den Relikten aus alter Zeit gehört. So etwas kann heute nicht mehr angeordnet werden und hätte aufgehoben werden müssen. Es gibt aber immer noch viele von diesen unglücklichen Beschilderungen.

Dieser Radweg befindet sich in einem baulich unzureichenden Zustand und entspricht nach Ausmaß und Ausstattung nicht den Erfordernissen des modernen Radverkehrs. Er ist nicht ausreichend breit, aufgrund der Querungsverpflichtung birgt

er Gefahren und zu allem Überfluss wird hier auch noch ein gemeinsamer Geh- und Radweg innerorts und in Gegenrichtung ausgewiesen. Gemeinsame Geh- und Radwege nach Zeichen 240 - und darum handelt es sich in diesem Fall - kommen nach den Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerken innerorts nur in Ausnahmefällen in Betracht. Dort steht: „Grundsätzlich ist die Anlage gemeinsamer Geh- und Radwege durch Zeichen 240 in Ortsdurchfahrten aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Ausnahmefälle zu beschränken.“ Weiterhin wird ausgeführt, dass eine gemeinsame Geh- und Radwegführung nur dann in Erwägung zu ziehen ist, wenn eine vertretbare Alternative der Radverkehrsführung (Radweg, Radfahrstreifen, Schutzstreifen, Mischverkehr auf der Fahrbahn) nicht möglich ist. Das ist hier jedoch nicht der Fall.

Ich denke, die Ausweisung ist zustande gekommen, weil man die an der Kreisstraße existierende mangelhafte Führung in die Ortslage hineinbekommen wollte und weil man aus Hinte heraus auf diese hinführen wollte/musste. Der Regelfall sollten gesonderte Wege für Radfahrer und Fußgänger sein, nicht gemeinsame.

Statistisch gesehen sind Fußgänger- und Radfahrerunfälle nicht besonders häufig. Wenn aber etwas passiert, geht das meist zulasten des schwächeren Verkehrsteilnehmers. Deshalb ist sehr sorgfältig zu prüfen, wenn von dem Regelfall - gesonderte Wege für Fußgänger und Radfahrer sowohl auf der Strecke und auch am Knotenpunkt - abgewichen werden soll. Darüber hinaus ist die Benutzung eines solchen Radweges für Radfahrer im allgemeinen nicht ohne weiteres zumutbar. Das ist dann der Fall, wenn die Mängel nicht durch Fahrweise ausgeglichen werden können und mangelnde Breite kann man nicht ausgleichen.

Alles in allem ist der Radweg aufgrund der zahlreichen Mängel nicht nutzbar. Bei der Ausweisung von benutzungspflichtigen Radwegen richtet sich die Behörde nach der ~~StVO~~ und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift zu § 2 Straßenbenutzung durch ~~Fahrzeuge~~ (ein Fahrrad ist ein Fahrzeug!). Hier erläutert Absatz 4 Satz 2 folgendes: „Benutzungspflichtige Radwege dürfen nur angeordnet werden, wenn ausreichende Flächen für den Fußgängerverkehr zur Verfügung stehen. Sie dürfen nur dort angeordnet werden, wo es die Verkehrssicherheit oder der Verkehrsablauf erfordern. Innerorts kann dies insbesondere für Vorfahrtstraßen mit starkem Kraftfahrzeugverkehr gelten.“

In Hinte sehe ich letzteres besonders innerorts nicht als gegeben an. Zur Freigabe linker Radwege (Radverkehr in Gegenrichtung) führt die Verwaltungsvorschrift folgendes aus: „Die Benutzung von in Fahrtrichtung links angelegten Radwegen in Gegenrichtung ist insbesondere innerhalb geschlossener Ortschaften mit besonderen Gefahren verbunden und soll deshalb grundsätzlich nicht angeordnet werden.“

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Weidemann